# Kantonale Rohrleitungsverordnung (kRLV)

vom 24. März 2020 (Stand 1. April 2020)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963<sup>1)</sup> und gestützt auf Art. 87 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.<sup>2)</sup>,

verordnet:

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes, soweit er dem Kanton übertragen ist.

## Art. 2 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung. Es kann für technische Prüfungen und Aufsichtsaufgaben unabhängige, qualifizierte Dritte beiziehen.
- <sup>2</sup> Das Amt für Umwelt vollzieht sämtliche Aufgaben, soweit nicht anderes geregelt. Insbesondere ist es zuständig für:
- die Erteilung der rohrleitungsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung;
- b) die Kontrolle der Rohrleitungsanlagen;
- c) die Erteilung der Zustimmung nach Art. 32 Abs. 2 der Rohrleitungsverordnung<sup>3)</sup> zu Bauvorhaben Dritter;
- d) die Berichterstattung gegenüber dem Bund.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei ist kantonale Alarmstelle nach der Rohrleitungsgesetzgebung.

<sup>1)</sup> RLG (SR 746.1)

<sup>2)</sup> bGS 111.1

<sup>3)</sup> RLV (SR 746.11)

<sup>\*</sup> vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

# Art. 3 Bau

- <sup>1</sup> Das Baubewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht<sup>4)</sup>.
- <sup>2</sup> Für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar ist das Baugesuch mit einem technischen Bericht zu ergänzen.

#### Art. 4 Betrieb

- <sup>1</sup> Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Rohrleitungsanlage eine Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen.
- <sup>2</sup> Dem Gesuch ist beizulegen:
- a) der Nachweis, dass die erstellte Rohrleitungsanlage der Baubewilligung entspricht (Bauabnahme);
- der Nachweis, dass die erstellte Rohrleitungsanlage dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entspricht (technische Abnahmeprüfung).
- <sup>3</sup> Bei Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 0 bis 1 bar kann auf die Einreichung eines Gesuches verzichten werden. Die Inbetriebnahme kann in diesen Fällen nach erfolgreicher Bauabnahme mit der Zustimmung des Amtes für Umwelt erfolgen.

#### Art. 5 Kontrolle

<sup>1</sup> Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar sind periodisch auf ihre Sicherheit zu prüfen.

### **Art. 6** Bauvorhaben Dritter im Bereich von Rohrleitungsanlagen

- <sup>1</sup> Für Bauvorhaben, die innerhalb des Abstandes nach Art. 30 Abs. 2 lit. a der Rohrleitungsverordnung<sup>5)</sup> zu Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar liegen, ist mit dem Baugesuch eine Stellungnahme des Betreibers der Rohrleitungsanlage einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Erteilung der Baubewilligung setzt die Zustimmung des Amtes für Umwelt voraus.

-

<sup>4)</sup> Baugesetz (bGS <u>721.1</u>)

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> RLV (SR 746.11)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Diese können sich an den Baugesuchsteller oder den Betreiber der Rohrleitungsanlage richten.